

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des Sportclubs Großschwarzenlohe

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung des Sportclubs Großschwarzenlohe e.V. (SCG) die Besonderheiten der Tennisabteilung.

Vorrang vor dieser Geschäftsordnung hat in jedem Falle die Satzung des SCG.

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.02.2011 in Kraft.

§1 Mitgliedschaft

Jeder Tennisinteressierte kann Mitglied werden, sofern vom Vereinsvorstand keine Aufnahme-sperre verhängt wurde.

Durch die Anmeldung bei der Tennisabteilung entsteht zwangsläufig auch eine Mitgliedschaft beim Hauptverein. Hierdurch erwirbt das Mitglied die Berechtigung, das gesamte Vereinsangebot in Anspruch zu nehmen.

Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Aufnahmeantrag und ist an den Vorstand zu richten; Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Tennisabteilung besteht aus:

1. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Mitglieder können der Tennisabteilung als aktive oder passive Mitglieder beitreten. Alle Mitglieder haben in Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht.

Jugendliche sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen bei Versammlungen als Zuhörer teil. Ein Jugendlicher kann jedoch als Sprecher und Antragsteller für seine Mitgliedergruppe benannt werden.

Tennisspieler, die im Rahmen einer Spielgemeinschaft mit dem SCG am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und Mitglied des anderen Vereins dieser Spielgemeinschaft sind, müssen keine Mitgliedschaft im Hauptverein und der Tennisabteilung besitzen.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand

Der Abteilungsaustritt muss in schriftlicher Form, spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres, dem Vorstand mitgeteilt werden. Der entsprechende Beitrag ist bis Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen und kann nicht anteilig zurück gefordert werden.

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen oder gesperrt werden, wenn es gegen die Ziele der Abteilung / des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Disziplinarische Maßnahmen zur Erhaltung eines gedeihlichen Sportbetriebs trifft der Vorstand in Anhörung des Abteilungsleiters. Bei groben Verstößen gegen die Ordnung der Tennisabteilung können Abmahnungen von der Abteilungsleitung ausgesprochen werden.

§ 3 Beiträge

Beiträge gelten für alle Mitglieder der Tennisabteilung und sind zusätzlich zum Beitrag für den Hauptverein jährlich mittels Bankeinzug / Lastschrift zu entrichten. Die Beiträge werden zum Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres eingezogen.

Bei unterjährigem Eintritt in die Tennisabteilung wird der entsprechend anteilige Jahresbeitrag berechnet.

Beiträge unterscheiden sich in Familien- und Einzelbeiträge. Der Familienbeitrag kann von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften in Anspruch genommen werden. Bei Zahlung des Familienbeitrags sind Kinder bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Änderungen der Beiträge müssen gemäß der Satzung des SCG von der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins beschlossen werden. Die aktuellen Beiträge sind in Anhang 1 aufgeführt.

Beitragsklassen:

1. Erwachsene
2. Familienbeitrag
3. Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre
4. Schüler und Studenten, Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende, Auszubildende
5. Senioren (ab 65 Jahre)

§ 4 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.

Die Mitgliederversammlung findet einmalig im Kalenderjahr statt. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Zusatzversammlung von mind. 10% der Mitgliedern beantragt beziehungsweise vom Abteilungsleiter einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Einberufungsfrist von einer Woche vom Abteilungsleiter unter Angabe des Termins und der Tagesordnung durch Aushang, Veröffentlichung auf der Homepage des SCG, schriftliche / telefonische Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung (SCG-Aktuell) bekanntgegeben.

Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung entscheidet in Abteilungsangelegenheiten mit Mehrheitsbeschluss ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern nicht andere Organe des SCG zuständig sind. Sie beschließt die Anzahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und wählt diese mehrheitlich aus ihrer Mitte.

Die Versammlungen sind zu protokollieren.

Mindestbesetzung der Abteilungsleitung:

Ein Abteilungsleiter, sein Vertreter, Sportwart, technischer Wart, Kassenwart, Jugendwart, Vergnügungsausschuss.

Die Abteilungsleitung wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, regelt den Spielbetrieb, organisiert die Arbeitseinsätze, führt die Mitgliederliste und ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 5 Platzordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, sorgfältig mit den Plätzen, deren Ausrüstung sowie den Räumlichkeiten umzugehen. Probleme oder Schäden sind zeitnah an die Abteilungsleitung oder den technischen Wart zu melden.

Schlüssel:

Der Schlüssel für die Außenplätze sowie Zugang zu den Toiletten und Duschen ist im Zahlencode-Safe neben der Gaststätten-Eingangstüre hinterlegt. Der Code dafür ist beim Vorstand zu hinterfragen. Diese Schlüssel sind stets sofort in den Zahlencode-Safe zurückzuhängen.

Platzpflege:

Die Plätze sind speziell bei trockenem Wetter vor Spielbeginn gründlich zu wässern. Nach dem Spiel müssen die Plätze abgezogen und die Linien sauber gefegt werden.

Die Sonnenschirme sind wieder zusammenzuklappen.

Abfälle bitte möglichst wieder mitnehmen – Kleinabfälle sind in die aufgestellten Behälter zu entsorgen.

Jugendliche:

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Jugendliche unter 14 Jahren nur dann auf die Plätze, wenn sie von einem Erwachsenen beaufsichtigt werden. Hierfür genügt die Anwesenheit im Bereich der Anlage.

Gastspieler:

Die Tennisplätze sind prinzipiell nur von Mitgliedern der Tennisabteilung zu bespielen. Nichtmitglieder dürfen nur gemeinsam mit einem Mitglied spielen. Spielt ein Mitglied der Abteilung mit einem Gast, so trägt sich das Mitglied vor Spielbeginn in die aushängende Liste „Gastspieler“ ein und kassiert die fällige Gebühr, die dem Kassenwart (Viktor Beierle) zeitnah übergeben werden sollte.

Die Gebühr für Gastspieler beträgt 7,- EUR/Stunde pro Platz.

Sonderregelungen (z.B. im Rahmen von Spielgemeinschaften) bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung.

Punktspiel- / Trainingsbetrieb:

Die Termine der Punktspiele sowie die Trainingszeiten der Mannschaften werden über Aushang zu Saisonbeginn bekannt gegeben.

An den Punktspieltagen sind die Plätze 1-3 (bei 4-er Mannschaften: Plätze 1-2) für den Spielbetrieb reserviert.

Zu den mit Trainingszeiten sind die Plätze 3 & 4 für das jeweilige Mannschaftstraining reserviert.

Sollten aus den Mannschaften zu diesen Zeiten mehr Spieler anwesend sein als Plätze zur Verfügung stehen, so darf während der Punktspielsaison auch die Halle kostenfrei für das Training genutzt werden. Bei der Nutzung der Hallenplätze haben Mannschaften Vorrang vor anderen Spielern, es sei denn, die Hallenplätze wurden vorab formell reserviert.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Regen.

Anhang 1 zur Geschäftsordnung der Tennisabteilung des SCG**Aktuelle Beiträge d. Tennisabteilung**

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erwachsene | 60,00 EUR |
| 2. | Familienbeitrag | 120,00 EUR |
| 3. | Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre | 35,00 EUR |
| 4. | Schüler und Studenten,
Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende,
Auszubildende | 35,00 EUR |
| 5. | Senioren (ab 65 Jahre) | 50,00 EUR |

Die Beiträge verstehen sich als Jahresbeiträge, jew. zahlbar per Bankeinzug / Lastschrift im 1. Quartal eines Kalenderjahres.

Bei unterjährigem Eintritt werden anteilige Beiträge, gerundet auf einen vollen Monat berechnet.

Für die Berechnung der Beitragsklasse 4 muss ein entsprechender Nachweis unaufgefordert an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Gültig ab: 1. März 2014